

## Ortssatzung

Neufassung der Ortssatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld auf Wochenmärkten und bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Marl

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 die folgende Satzung über die Erhebung vom Marktstandsgeld auf Wochenmärkten und bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Marl beschlossen:

### I. Wochenmärkte

#### § 1

Für das Überlassen eines Standes auf den von der Marktorganisation der Stadt Marl veranstalteten Wochenmärkten wird ein Standgeld erhoben

#### § 2

1. Als Marktstand gilt ein Platz, der zum Lagern, Feilhalten und Verkauf von Waren beansprucht wird. Das Standgeld wird nach der Zahl der beanspruchten Frontmeter des Marktstandes berechnet. Es beträgt einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer je Markttag pro Frontmeter  $\hat{=}$  2,60 Euro.

2. Von Benutzern, die nur an einzelnen Tagen oder in größeren Zeitabständen den Markt beschicken, wird eine Tagesgebühr von  $\hat{=}$  4,50 Euro pro Frontmeter erhoben.

#### § 3

1. Das Standgeld wird an jedem Markttag erhoben.

2. Die Gebühren sind sofort nach der Zuteilung des Platzes fällig und an den Marktmeister bar zu entrichten. Über die Zahlung wird eine Quittung erteilt. Die Quittung ist am Marktstand aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3. Im Falle der Zahlungsverweigerung ist der eingenommene Standplatz nach Aufforderung sofort zu räumen.

### II. Kirmesveranstaltungen

#### § 4

Bei jeder Kirmesveranstaltung beträgt das Standgeld pro Tag

1. für den Ausschank  $\hat{=}$  1,25 pro qm

2. für Verkaufsstände  $\hat{=}$  0,75 pro qm

3. für Unterhaltungsbetriebe  $\hat{=}$  0,50 pro qm

4. für Fahrgeschäfte  $\hat{=}$  0,40 pro qm

### III. Sonderveranstaltungen

#### § 5

Bei Sonderveranstaltungen wird ein Standgeld pro Tag erhoben. Die Höhe des Standgeldes richtet sich nach der Art der Veranstaltung und des beanspruchten

Marktplatzes.  
Marktplatz von bis

Hüls I ^ 100 ^ 1.175

Hüls II ^ 100 ^ 450

Brassert ^ 100 ^ 950

Hamm ^ 100 ^ 625

Alt-Marl ^ 100 ^ 300

Die entstandenen Reinigungs- und Stromkosten werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

#### IV. Inkrafttreten

##### § 6

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 23.01.1981 über die Erhebung von Marktstandsgeld auf Wochenmärkten und bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Marl tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.